



Ankündigung Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

in der Stadt Münchberg

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Ostbayernring von Redwitz bis Schwandorf.

Anstehende Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

Im Rahmen der weiteren Detailplanung werden vom Umspannwerk Redwitz bis zum Umspannwerk Mechlenreuth die Baugrundverhältnisse an den geplanten Maststandorten erkundet. Hierbei werden Baugrunduntersuchungen (Bodensondierungen und Probebohrungen) zur Ermittlung bodenphysikalischer Eigenschaften durchgeführt, um hierdurch notwendige Berechnungskennwerte für eine notwendige und ausreichende Fundamentstatik zu erlangen. Im Vorlauf zu den Arbeiten zur Baugrunderkundung werden Ortsbegehungen sowie Vermessungs- und Absteckarbeiten erforderlich.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und / oder Pächter der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro ICP Braunschweig beauftragt die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und Materialien müssen ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht in vollem Umfang an jedem geplanten Maststandort notwendig. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden hängt u.a. von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Zwischenergebnissen ab. In dieser ersten Kampagne werden keine Rodungsarbeiten durchgeführt, d.h. Standorte mit Baumbewuchs werden nur soweit untersucht wie dies ohne Baumfällungen möglich ist. Abhängig von den erzielten Zwischenergebnissen können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermessstellen, erforderlich werden.

Die Ergebnisse der Sondierungen und Bohrungen und der labortechnischen Untersuchungen und Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des

Bodens am geplanten Maststandort, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkenwerte als Grundlage für die weitere statische Fundamentplanung.

Maßnahmenbeschreibung:

Je nach Beschaffenheit des Untergrundes werden verschiedene Maßnahmen zur Durchführung der Baugrunduntersuchung zur Anwendung kommen. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen können hierbei notwendig werden:

1. Durchführung von Sondierungen (schwere Rammsondierung DPH und / oder Rammkernsondierung RKS)
 - mit Kleingeräten zur Beurteilung des Untergrundes, Ausführung im Vorlauf zu den Bohrarbeiten
 - geplante Sondiertiefe: ca. 3 – 10 m
 - Dauer der Sondierung: ca. ½ Tag je Standort



Schwere Rammsondierung DPH



Rammkernsondierung RKS

2. Durchführung von Bohrarbeiten

Je nach Wetter und Geländebeschaffenheit kommen verschiedene Geräte zum Einsatz. Bohrlafette auf Kettenfahrwerk (9 – 21 t) zur Beurteilung des Untergrundes im Bereich des Maststandortes (Schichtenfolge, Bodenbeschaffenheit, anstehender Fels)

- geplante Bohrtiefe: ca. 10 – 12 m

- Bohrdurchmesser: maximal ca. 280 mm (Außendurchmesser), variabel je nach Bohrverfahren
- tägliche Bohrleistung: ca. 10 – 15 m
- Ziel: Gewinnung von Bodenproben und Bohrkernen



Bohrlafette auf Kettenfahrwerk

3. Durchführung von Drucksondierungen (CPT)

- mit Kettenfahrzeugen (ca. 25 t) zur Beurteilung des Untergrundes im Bereich des Maststandortes
- geplante Sondiertiefe: ca. 20 m
- Durchführung: eine Sonde wird über ein Gestänge (Durchmesser: ca. 40 mm) mit einer konstanten Geschwindigkeit von 2 m/s bis zur Endtiefe gedrückt
- Dauer der Sondierarbeiten: ca. 2h je Standort



Drucksondierung

Ort und Zeit der geplanten Maßnahme:

Der genaue zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste mit den zu untersuchenden Maststandorten und Flurstücksnummern.

Den Lage- und Grunderwerbsplänen der Planfeststellungsunterlagen sind die geplanten Maststandorte/Untersuchungsbereiche inkl. der geplanten Zuwegungen zu entnehmen. Die Genehmigungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/energie/planfeststellung/obr/>

Die Zuwegungen über die Vegetationsfläche erfolgen über die kürzt mögliche Distanz. Es wird sichergestellt, dass hierbei der kürzeste Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter verwendet wird.

Die Maßnahmen beginnen am 18. Februar 2019 (8. KW) und enden am 31. Mai 2019.

Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege betreten bzw. befahren werden. Die verwendeten Fahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeug mit Gummiketten) sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird, zudem werden bei Bedarf auch weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. der Einsatz von Bodenschutzplatten ergriffen. Dennoch können in Einzelfällen Flurschäden entstehen. Sollte es zu Flurschäden kommen sucht TenneT gemeinsam mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen. Entstehen durch eine Maßnahme einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat TenneT eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Dokumentation des Ausgangs- und des Endzustands der genutzten Flächen ist immer die Grundlage, um mögliche Schäden objektiv zu beurteilen und zu entschädigen.



Einsatz von Bodenschutzplatten

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre TenneT TSO GmbH

Anlage:

- Liste der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke
- Gesetzestext §44 EnWG

Anlage 1: Übersicht der betroffenen Flurstücke in der Stadt Münchberg

Mastnummer	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Eigentümer-Schlüsselnummer
91	Münchberg	Sauerhof	165	506
92	Münchberg	Poppenreuth	1128	509
92	Münchberg	Poppenreuth	1127	524
92	Münchberg	Poppenreuth	1127	525
92	Münchberg	Poppenreuth	1127	526
93	Münchberg	Poppenreuth	996/2	532
93	Münchberg	Poppenreuth	995	534
94	Münchberg	Poppenreuth	966	534
94	Münchberg	Poppenreuth	948	539
94	Münchberg	Poppenreuth	948	540
95	Münchberg	Poppenreuth	734/1	544
96	Münchberg	Poppenreuth	883	547
96	Münchberg	Poppenreuth	883	548
96	Münchberg	Poppenreuth	883	549
96	Münchberg	Poppenreuth	883	550
96	Münchberg	Poppenreuth	883	551
96	Münchberg	Poppenreuth	882	552
97	Münchberg	Poppenreuth	869	534
97	Münchberg	Poppenreuth	866	553
97	Münchberg	Poppenreuth	866	554
98	Münchberg	Poppenreuth	859	566
99	Münchberg	Poppenreuth	589	566
99	Münchberg	Poppenreuth	585	566
100	Münchberg	Poppenreuth	493	566
101	Münchberg	Poppenreuth	496	571
101	Münchberg	Poppenreuth	497	576
102	Münchberg	Poppenreuth	467	580
102	Münchberg	Poppenreuth	469	580
103	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	780	583

104	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	772	583
105	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	749	586
106	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	671	590
106	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	674	590
107	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	636	592
108	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	634	591
109	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	2095	598
109	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	2095	599
110	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	2120	605
111	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	2176	606
112	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	2312	610
113	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	2308	610
114	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	2296	605
115	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1866	619
115	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1867	619
115	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1866	620
115	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1867	620
116	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1889	641
117	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1676	643
117	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1676	644
117	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1676	645
118	Münchberg	Markersreuth	204	647
118	Münchberg	Markersreuth	204	648
118	Münchberg	Markersreuth	204	649
119	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1619	624
120	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	1574	659
121	Münchberg	Münchberg	1738	661
122	Münchberg	Münchberg	1743	670
123	Münchberg	Münchberg	1803	507
123	Münchberg	Münchberg	1775	702

123	Münchberg	Münchberg	1775	703
124	Münchberg	Münchberg	1834	702
110A (B159)	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	2122	3
111A (B159)	Münchberg	Meierhof b. Münchberg	2181	605

**§ 44
Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.